Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

CH-3003 Bern BSV; Mem POST CH AG

An die IV-Stellen
An die Sachverständigen-Zweierteams
An die Gutachterstellen

Aktenzeichen: BSV-D-F3AF3401/249
Sachbearbeiter/in: Michela Messi / Mem
Bern, 31. Mai 2023

14/2023
Informationsschreiben: Präzisierung im Bereich der medizinischen Gutachten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WE IV) ist auf den 1.1.2022 in Kraft getreten. Die Erfahrungen aus dem ersten Jahr der Umsetzung der Neuerungen im Bereich der medizinischen Gutachten haben gezeigt, dass folgende Präzisierungen und Ergänzungen für eine korrekte Umsetzung notwendig sind.

1. Frist von 10 Tagen für die Ablehnung von Sachverständigen (Art. 44 Abs. 2 ATSG)

Die zehntägige Frist für die Ablehnung von Sachverständigen und das Einreichen von Gegenvorschlägen ist in Art. 44 Abs. 2 ATSG geregelt.

Gemäss Art. 38 Abs. 4 ATSG stehen die gesetzlichen oder behördlichen Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, während der Gerichtsferien still:

- vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Konkret bedeutet das: Wenn einer versicherten Person unmittelbar vor oder während der Gerichtsferien die Namen der Sachverständigen (vgl. Rz. 3076 und 3103 KSVI) mitgeteilt werden, so sind diese Ferien sowohl bei der Festlegung der Untersuchungstermine durch den Sachverständigen, das Sachverständigen-Zweierteam oder die Gutachterstelle als auch bei der Berechnung der Frist für die Erstellung des Gutachtens zu berücksichtigen.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Michela Messi
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 22 41, Fax +41 58 462 37 15
michela.messi@bsv.admin.ch
https://www.bsv.admin.ch

2. Sprache des Interviews

Bei einem medizinischen Gutachten ist die bestmögliche Verständigung zwischen der sachverständigen und der versicherten Person ein wichtiger Faktor. Es liegt im Ermessen der Sachverständigen, im Hinblick auf eine sorgfältige Ausführung ihres Auftrags zu entscheiden, ob die medizinische Abklärung in der Muttersprache der versicherten Person oder mit Hilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erfolgt[1].

Seit dem 1. Januar 2022 sind die Interviews zwischen versicherter und sachverständiger Person in Form von Tonaufnahmen aufzuzeichnen (Art. 44 Abs. 6 ATSG). Im Streitfall darf die Tonaufnahme von der versicherten Person, ihrer Vertretung, dem Versicherer, der das Gutachten in Auftrag gegeben hat, und den Entscheidbehörden angehört werden (vgl. Art. 7/ Abs. 1 ATSV). Alle beteiligten Personen und Behörden müssen somit in der Lage sein, den Inhalt des aufgezeichneten Gesprächs zu verstehen.

Diese Anforderung muss insbesondere auch dann erfüllt sein, wenn die sachverständige und die versicherte Person sich nicht in einer der Landessprache verständigen. Bei entsprechenden Gesprächen in einer Nicht-Landessprache muss deshalb eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend sein, um die Aussagen der versicherten und der sachverständigen Person in eine Sprache zu übersetzen, die im Kanton der zuständigen IV-Stelle gesprochen wird.

Wird hingegen das Interview in einer Landessprache geführt, die nicht zu den offiziellen kantonalen Sprachen gehört, ist der Beizug eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Neben dem Gespräch zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen müssen auch die Ausführungen der Dolmetscherin oder des Dolmetschers aufgenommen werden und verständlich sein.

3. Bidisziplinäre Gutachten - Bestimmung der medizinischen Disziplinen

Gemäss Art. 44 Abs. 5 ATSG werden die Fachdisziplinen bei mono- und bidisziplinären Gutachten von der IV-Stelle und bei polydisziplinären Gutachten von der Gutachterstelle abschliessend festgelegt.

Bei mono- und bisdisziplinären Gutachten ist es sehr wichtig, dass die IV-Stelle zusammen mit dem RAD einen klaren und gut begründeten Auftrag formuliert, insbesondere auch im Hinblick auf die Bestimmung der notwendigen medizinischen Fachdisziplinen.

Kommt das beauftragte Sachverständigen-Zweierteam oder die beauftragte Gutachterstelle im Rahmen eines bidisziplinären Gutachtensauftrags zum Schluss, dass eine zusätzliche medizinische Disziplin erforderlich ist, muss sie dies der IV-Stelle unverzüglich mitteilen. Ist die IV-Stelle der Ansicht, dass die zusätzliche medizinische Fachdisziplin tatsächlich notwendig ist sind die folgenden Verfahren zu beachten:

- Wird während oder nach Abschluss der Aktenprüfung festgestellt, dass ein Gutachten in einer zusätzlichen Fachdisziplin erstellt werden muss, die IV-Stelle zieht den Auftrag zur bidisziplinären Begutachtung zurück und hinterlegt einen neuen Auftrag für ein polydisziplinäres Gutachten auf der Plattform SuisseMED@P gemäss Art. 72bis Abs. 1 und 2 IVV. Die IV-Stelle informiert die versicherte Person und geht gemäss Rz. 3094ff KSVI vor.
- Wird zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach einem der Gespräche mit der versicherten Person oder im Rahmen der Konsensbeurteilung) die Notwendigkeit eines Gutachtens in einer zusätzlichen Fachdisziplin festgestellt, so führt das Sachverständigen-Zweierteam oder die Gutachterstelle die bidisziplinäre Begutachtung zu Ende und verfasst den Bericht. Parallel dazu oder nach Erhalt des bidisziplinären Gutachtens beauftragt die IV-Stelle ein separates monodisziplinäres Gutachten gemäss Rz. 3074ff KSVI.

Diese beiden Verfahren berücksichtigen die Regeln für die Zuteilung zwischen den verschiedenen Arten von Gutachten, die Gleichbehandlung von Sachverständigen-Zweierteams und Gutachterstellen bei der Erstellung von bidisziplinären Gutachten sowie die Regeln für die Rechnungsstellung.

[1] Urteil des Bundesgerichts 9C_287/2012 vom 18. Mai 2012 E. 4.1. (in französischer Sprache)

4. Tonaufnahmen

Das Dokument "Information über Tonaufnahmen", das den Sachverständigen am 16. Dezember 2021 mit der Info SuisseMED@P 5/2021 zugesandt wurde, wurde aktualisiert. Die aktuelle Information ist beigefügt.

Freundliche Grüsse

Florian Steinbacher
Vizedirektor

Doris Lüthi
Leiterin Bereich Spezialaufgaben a.i

Beilage: Information über Tonaufnahmen

30. Mai 2023

Information über Tonaufnahmen

Information über Tonaufnahmen 1
1. Allgemeine Informationen 1
2. Interview 2
3. Verzicht auf die Tonaufnahme 2
4. Beginn und Ende der Tonaufnahme 3
5. Versand 3
6. Aufbewahrung 3
7. Feststellung von Mangelhaftigkeit 4
8. Zugang 4
9. Technische Vorschriften 4
10. Abrechnung 5

1. Allgemeine Informationen[1]

Seit dem 1. Januar 2022 sind im Rahmen der Interviews bei Begutachtungen Tonaufnahmen durchzuführen (Art. 44 Abs. 6 ATSG)[2].

Die Details wurden vom Bundesrat im Artikel 7*k* ATSV (inkl. Erläuterungen) geregelt. Die Tonaufnahme ist von dem Sachverständigen nach einfachen technischen Vorgaben zu erstellen. Es besteht weder ein Rechtsschutzinteresse noch ein Anspruch der versicherten Person auf Tonaufnahme auf einem privaten Tonträger.

Tonaufnahmen von Gesprächen zwischen Versicherten und Sachverständigen stellen ein korrektes Verfahren sicher, tragen zur Qualitätssicherung von Gutachten bei, schaffen Transparenz und verhindern Rechtsstreitigkeiten.

Tonaufnahmen können beispielsweise dann zur Klärung des Sachverhaltes herangezogen werden, wenn die versicherte Person den Eindruck hat, dass die Dauer des Gesprächs oder die im Interview gemachten Aussagen nicht korrekt im Gutachten wiedergegeben worden sind.

«*Die Tonaufnahme stellt einerseits eine Präventionsmassnahme dar, um Missbrauch vorzubeugen. Andererseits führt die Tonaufnahme aber auch dazu, dass mehr Transparenz und eine höhere Qualität bei den Gesprächen erreicht werden. Denn nur damit lässt sich im Konfliktfall letztlich sicherstellen, was im Gespräch zwischen der betroffenen Person und der Gutachterin oder dem Gutachter tatsächlich gesagt wurde.*»[3]

«*Heute ergeben sich ja häufig langwierige Konflikte und Rechtsstreitigkeiten über die Frage, worüber denn bei der Begutachtung ganz genau gesprochen wurde. Eine Aufzeichnung der Gespräche, wie wir sie vorschlagen, schafft Klarheit und schützt eben auf beiden Seiten. Es ist also nicht nur im Interesse der Versicherten – die damit vor falschen Angaben, die allenfalls im Gutachten genannt werden, oder*

[1] Rz. 3117 KSVI, Info SuisseMED@P 3/2021 vom 4.11.2021
[2] IV: Mehr Transparenz durch Tonaufnahmen - Soziale Sicherheit CHSS
[3] Christian Lohr, Nationalrat (Die Mitte/TG), Sitzung vom 10. Dezember 2019

vor Angaben, bei denen sie das Gefühl haben, sie seien falsch, geschützt werden –, sondern es schützt auch die Gutachterinnen und Gutachter».[4]

Wenn die IV-Stelle der versicherten Person mitteilt, dass ein Gutachten erforderlich ist, informiert sie darüber, dass die Interviews aufgezeichnet werden und die versicherte Person auf entsprechenden Antrag das Recht hat, die Tonaufnahmen abzuhören. Ausserdem informiert die IV-Stelle die versicherte Person darüber, dass sie die Möglichkeit hat, auf eine Tonaufnahme zu verzichten (Art. 44 Abs. 6 ATSG, Art. 7*k* Abs. 2 ATSV). Das offizielle Verzichtsformular ist der Mitteilung beizufügen.

2. Interview[5]

Das Interview umfasst grundsätzlich das Untersuchungsgespräch, insbesondere die Anamneseerhebung und die Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person.

Da im Rahmen von neuropsychologischen Abklärungen wie auch bei der Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit davon auszugehen ist, dass eine Anamneseerhebung oder eine Beschwerdeschilderung erfolgt, fallen diese Abklärungen ebenfalls unter die Pflicht zur Tonaufnahme.

Werden im Rahmen von psychiatrischen, neurologischen bzw. neuropsychologischen Begutachtungen testpsychologische Untersuchungen durchgeführt, dürfen aus urheberrechtlichen Gründen (Schutz der Urheberrechte der Testeigentümer/Testeigentümerinnen) nur die Anamneseerhebung und die Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person, nicht aber die eigentliche Testung, aufgenommen werden. Auch die Testungen im Rahmen einer EFL dürfen nicht aufgezeichnet werden.

3. Verzicht auf die Tonaufnahme[6]

Die Tonaufnahme ist freiwillig und jede versicherte Person kann auf sie verzichten. Der Verzicht ist in der Regel vor dem Interview zu erklären. Die versicherte Person kann jedoch auch nach dem Gespräch, innerhalb von 10 Tagen, entscheiden, auf die Tonaufnahme zu verzichten.

Das offizielle Verzichtsformular wird der versicherten Person von der IV-Stelle gleichzeitig mit dem Versand der Gutachtensankündigung zugestellt. Das Verzichtsformular wird der versicherten Person in keinem Fall vom Sachverständigen oder der Gutachterstelle übermittelt.

Bei Gutachten, an denen zwei oder mehr medizinische Fachrichtungen beteiligt sind, kann die versicherte Person auf die Tonaufnahme nur einer oder aller Interviews verzichten.

Entscheidet sich die versicherte Person vor dem Interview, auf die Tonaufnahme zu verzichten und sendet die Verzichtserklärung rechtzeitig an die IV-Stelle, so wird das Gespräch nicht aufgezeichnet.

Entscheidet sich die versicherte Person erst nach der Untersuchung gegen die Tonaufnahme, so muss sie den Antrag auf Vernichtung der Tonaufnahme innerhalb von zehn Tagen nach dem Interview der IV-Stelle einreichen. In der Regel ist das Gutachten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt, womit der Sachverständige nur das schriftliche Gutachten an die IV-Stelle schicken wird. Bei bi- oder polydisziplinären Gutachten werden nur diejenigen Tonaufnahmen der Interviews übermittelt, auf die die versicherte Person nicht verzichtet und deren Vernichtung sie nicht beantragt hat. Damit werden nur diese Tonaufnahmen in die Akten aufgenommen (vgl. Art. 44 Abs. 6 ATSG).

Eine Verzichtserklärung kann nicht gegenüber dem Sachverständigen abgegeben werden.

Der Verzicht darf nur gegenüber der IV-Stelle erklärt werden. Dadurch wird verhindert, dass die versicherte Person in ihrem Entscheid durch die oder den Sachverständigen beeinflusst wird und das Vertrauensverhältnis zwischen der versicherten Person und der oder dem Sachverständigen vor dem Interview durch das Thematisieren eines Verzichts belastet wird.

Die versicherte Person muss eine schriftliche und unterschriebene Verzichtserklärung einreichen.

---

[4] Pascale Bruderer Wyss, Ständerätin (SP/AG), Sitzung vom 19. September 2019
[5] Info SuisseMED@P 5/2021 vom 16.12.2021, 1/2022 vom 26.01.2022, IV-Rundschreiben Nr. 412 vom 20.01.2022
[6] Rz. 3117-3122.1 KSVI, Erläuterung Art. 7k ATSV, Info SuisseMED@P 5/2021 vom 16.12.2021, 1/2022 vom 26.01.2022, IV-Rundschreiben Nr. 412 vom 20.01.2022

Die IV-Stelle leitet nach dem Erhalt sofort eine Kopie an den bzw. die Sachverständigen weiter.

Die versicherte Person kann vor dem Interview ihre Verzichtserklärung bei der IV-Stelle mündlich oder schriftlich widerrufen (Art. 7*k* Abs. 4 ATSV). Die IV-Stelle wird den bzw. die Sachverständigen so schnell wie möglich informieren.

Eine versicherte Person, welche erst während des Begutachtungstermins erklärt, dass sie nicht möchte, dass das Interview aufgenommen wird, weisen sie auf die Möglichkeit hin, bis 10 Tage nach dem Interview den Verzicht bei der IV-Stelle einzureichen. Wenn der Sachverständige in Ausnahmefällen entscheidet, dass das Interview nicht stattfinden kann, holt die IV-Stelle den formell korrekten Verzicht der versicherten Person ein und es wird ein neuer Termin für die Begutachtung bei demselben Sachverständigen vereinbart. Damit der Sachverständige bzw. die Gutachterstelle für die entstandenen Kosten entschädigt wird, kann das abgebrochene Gespräch als versäumter Termin ("No-show") in Rechnung gestellt werden.

4. Beginn und Ende der Tonaufnahme[7]

Um sicherzustellen, dass das gesamte Interview korrekt und in seiner vollen Länge aufgenommen worden ist, sind der Beginn und das Ende des Interviews sowohl von der versicherten Person als auch von der oder dem Sachverständigen mündlich unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit am Anfang und am Ende der Tonaufnahme zu bestätigen. In gleicher Weise sind Unterbrechungen der Tonaufnahme zu bestätigen.

5. Versand[8]

Die Sachverständigen sind für die korrekte Anfertigung und Übermittlung der Tonaufnahme verantwortlich.

Die Tonaufnahme und das Gutachten sind der IV-Stelle einzureichen.

Ab der Einreichung ist die IV-Stelle für die Ablage und Archivierung verantwortlich.

Nur die Tonaufnahme der Interviews, auf die die versicherte Person nicht verzichtet hat, ist Teil des Gutachtens und wird in die Akten aufgenommen (Art. 44 Abs. 6 ATSG).

Eine Kopie des von der versicherten Person unterzeichneten offiziellen Verzichtsformulars ist dem Gutachtenbericht beizufügen.

6. Aufbewahrung[9]

Die Interviews in Form von Tonaufnahmen zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen werden in die Akten der zuständigen IV-Stelle aufgenommen (Art. 44 Abs. 6 ATSG).

Sofern Sachverständige Tonaufnahmen und Gutachten von Versicherten bei sich zu den Akten nehmen wollen, so können sie dies, unterstehen damit aber den gleichen Anforderungen an die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflicht wie die IV-Stellen. Sie haben dementsprechend die Bestimmungen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz gemäss den einschlägigen Bestimmungen des ATSG und des DSG einzuhalten. Insbesondere haben sie alle baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen, damit die ihnen von der Invalidenversicherung zur Verfügung gestellten oder im Rahmen der Begutachtung von der versicherten Person erhaltenen Daten, ebenso wie Tonaufnahmen vor unberechtigten Zugriffen und Verlust geschützt werden.

[7] Art. 7*k* Abs. 6 ATSV, Info SuisseMED@P 3/2021 vom 4.11.2021
[8] Rz. 3122 KSVI, Info eAHV/IV vom 4.11.2021
[9] Info SuisseMED@P 5/2021 vom 16.12.2021, 1/2022 vom 26.01.2022

7. Feststellung von Mangelhaftigkeit[10]

Sofern die IV-Stelle feststellt, dass die Tonaufnahme nicht korrekt erfolgt ist, nimmt sie Kontakt mit dem Sachverständigen bzw. mit der Gutachterstelle auf.

Sofern der Sachverständiger feststellt, dass die Tonaufnahme nicht korrekt erfolgt ist, nimmt er Kontakt mit der zuständigen IV-Stelle auf.

Lässt sich die technische Mangelhaftigkeit der Tonaufnahme nicht beheben, informiert die IV-Stelle die versicherte Person darüber.

Es erfolgt zu keinem Zeitpunkt ein Austausch durch den Sachverständigen oder die Gutachterstelle mit der versicherten Person hinsichtlich mangelhafter Tonaufnahme.

Will die versicherte Person gestützt auf eine solche Information die Verwertbarkeit des Gutachtens in Frage stellen, hat sie dies der IV-Stelle innerhalb von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Information schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Will die versicherte Person, gestützt auf selber entdeckte technische Mängel der Tonaufnahme, die Verwertbarkeit des Gutachtens in Frage stellen, hat sie dies der IV-Stelle bis spätestens 10 Tage nachdem ihr die Tonaufnahme zum Abhören zugestellt worden ist, schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die IV-Stelle prüft das Begehren der versicherten Person und versucht mit ihr eine Lösung für das weitere Vorgehen zu finden. Können sich die versicherte Person und die IV-Stelle diesbezüglich nicht einigen, erlässt die IV-Stelle eine entsprechende Zwischenverfügung.

8. Zugang[11]

Die Tonaufnahme darf nur im Rahmen des IV-Verfahrens oder eines eventuellen Beschwerdeverfahrens von der versicherten Person, der IV-Stelle oder dem zuständigen Gericht abgehört und verwendet werden. Die Übermittlung der Tonaufnahmen an Dritte (z.B. Unfallversicherer oder sonstige beschwerdelegitimierte Personen nach Art. 49 ATSG, Art. 7*l* Abs. 1 ATSV) ist nicht zulässig.

Wenn die versicherte Person die Tonaufnahme anhören möchte, informiert die IV-Stelle den bzw. die Sachverständigen.

Verlangt die eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung im Rahmen ihrer Tätigkeit (Art. 7*p* Abs. 4 und 5 ATSV) die Anhörung von Tonaufnahmen, so sind diese mit dem entsprechenden Gutachten mitzuschicken (Art. 7*l* Abs. 2 ATSV).

Will die versicherte Person die Tonaufnahme anhören, muss sie sich an die IV-Stelle wenden. Der Sachverständige darf die Tonaufnahme in keiner Weise an die versicherte Person oder ihren gesetzlichen Vertreter übermitteln.

9. Technische Vorschriften[12]

Für die Aufnahme kann ein beliebiges Aufnahmegerät (z.B. Diktafon) oder ein Smartphone genutzt werden.

Für beide Optionen, das Aufnahmegerät und die App, ist eine Registrierung auf der Tonaufnahmen-Plattform und die Beantragung eines Logins notwendig. Die Freigabe erfolgt durch die verantwortliche IV-Stelle.

Die «IV-Tonaufnahmen»-App bietet eine zusätzliche Möglichkeit, um die Interviews aufzuzeichnen, nach Bedarf zur Erstellung des Berichtes anzuhören und auch direkt dem IV-System zu übermitteln.

Die App steht sowohl für Apple- als auch für Android-Smartphones zur Verfügung.

---

[10] Rz. 3123-3127 KSVI
[11] Rz. 3128-3129 KSVI, Info eAHV/IV vom 4.11.2021, Info SuisseMED@P 5/2021 vom 16.12.2021
[12] Info eAHV/IV vom 4.11.2021, Info SuisseMED@P 5/2021 vom 16.12.2021, 3/2022 vom 10.06.2022

Webseite: https://www.eahv-iv.ch/de/iva

WebApp: https://iva.ivsk.ch/

AppStore: «IV-Tonaufnahmen»

PlayStore: «IV-Tonaufnahmen»

Interviews, die mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet werden, sind spätestens bei Versand des Gutachtens in ein gängiges Audioformat (mp3, aac, dss) umzuwandeln und über eine Webplattform der IV-Stelle einzureichen.

Die Konvertierung von Aufnahmen aus dem DSS-Format kann problematisch sein. Um eventuelle technische Probleme zu umgehen, können Dateien im DSS-Format vor dem hochladen in ein Format wie MP3 umgewandelt oder beim Aufnahmegerät als Speicherformat ein anderes zugelassenes Format angewählt werden. Im DSS-Format hochgeladene Dateien werden doppelt gespeichert, einerseits im konvertierten andererseits im originalen Format. Es ist somit sichergestellt, dass alle Aufnahmen weiterhin im Original vorhanden sind und den Sachverständigen bei Anfragen von IV-Stellen zur Verfügung gestellt werden können.

10. Abrechnung[13]

Die Tarifvereinbarung für polydisziplinäre Gutachten, gültig seit dem 1. Februar 2023, sieht keinen Pauschalbetrag mehr vor um den zusätzlichen Zeitaufwand für Tonaufnahmen abzugelten, da er neu im Pauschalpreis des Gutachtens enthalten ist. Für mono- und bidisziplinäre Gutachten kann der Betrag von 63 Franken pro Disziplin (inkl. EFL und neuropsychologischen Abklärungen) jedoch weiterhin in Rechnung gestellt werden (Tarifcode 290, Tarifziffer 290.8.1). Dies auch in denjenigen Begutachtungen, in denen die versicherte Person auf die Tonaufnahme verzichtet hat.

[13] Informationsschreiben vom 15.03.2023: Neue Entschädigungen ab dem 1. April 2023 im Rahmen von bidisziplinären Gutachten